

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

Antrag auf eine Abweichung für Don Quichot (ENI 02336771)

Eingereicht von den Niederlanden^{*,}**

I. Einleitung

1. Der Leichter Don Quichot (ENI 02336771, Registernummer BV 27930L) wird derzeit in den Niederlanden gebaut. Der Schiffseigner beabsichtigt, diesen Leichter für die Sammlung von Dämpfen und Gasen aus entleerten Tanks von Binnenschiffen zu verwenden. In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen wie der Revision des CDNI und der regionalen Entgasungsverbote für entleerte Ladetanks unterstützt die niederländische Delegation die Entwicklung innovativer Projekte für die Sammlung gefährlicher Gase und Dämpfe.

2. Der Leichter ist als Schubleichter des Typs C klassifiziert und sollte daher die Anforderungen des Abschnitts 9.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung erfüllen. Aufgrund seiner besonderen Bauart weicht der Leichter von einigen Vorschriften der dem ADN beigefügten Verordnung ab. Durch diese Abweichungen wird das Sicherheitsniveau an Bord des Leichters nicht beeinträchtigt. An Bord werden mehrere zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem eines Leichters, der die baulichen Anforderungen vollständig erfüllt, gleichwertig ist.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/15 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

II. Vorschlag

3. Die niederländische Delegation ersucht den ADN-Verwaltungsausschuss daher, die zuständige niederländische Behörde zu ermächtigen, dem Leichter Don Quichot ein Versuchszulassungszeugnis auszustellen. Nachstehend ist eine Übersicht der Abweichungen von der dem ADN beigefügten Verordnung und der zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen dargestellt:

<i>Vorschrift</i>	<i>Bau</i>	<i>Sicherheitsmaßnahme</i>
1.2.1 (Typ-C-Schiff mit Glatdeck)	Der Leichter ist als Typ-C-Schiff klassifiziert, sein Pumpenraum erstreckt sich jedoch über das Hauptdeck. Die auf dem Hauptdeck um den Pumpenraum befindlichen Gefahrenzonen entsprechen den BV-Regeln NR 217, Teil D, Anh. 1, 1.7.2. Der Pumpenraum erfüllt die einschlägigen ADN-Anforderungen.	Ein an Deck installiertes Kamerasystem ermöglicht von den Betriebsräumen aus einen vollständigen Überblick an Bord. Der Pumpenraum entspricht den BV-Klassenvorschriften.
9.3.2.17.2 (Zugänge von Räumen und Öffnungen)	Die Tür zum Betriebsraum zeigt zum Ladungsbereich. Die Tür öffnet nach außen, um im Notfall die Flucht zu erleichtern.	An der Tür ist eine Gasspüranlage installiert. Diese Anlage ist mit einem optischen Signal ausgestattet, das anzeigt, ob die Gasspüranlage ordnungsgemäß funktioniert.
9.3.2.17.6 und 9.3.2.28 (Alarmer, Signale und Auslösung der Sicherheitseinrichtungen)	Gemäß ADN müssen im Steuerhaus mehrere Alarmer und Signale sowie Schalter zum Einschalten der Sicherheitseinrichtungen wie der Wassersprühanlage vorgesehen sein. Der Schubleichter wird jedoch von den Betriebsräumen an Bord des Leichters und nicht vom Steuerhaus des Schubschiffes aus bedient.	Alle relevanten Alarmer, Signale und Schalter zum Einschalten der Sicherheitseinrichtungen befinden sich in den Betriebsräumen an Bord des Leichters.

4. Anlage I enthält einen Textvorschlag für die gegebenenfalls zu gewährende Abweichung.

Anlage I

Entscheidung des ADN-Verwaltungsausschusses bezüglich des Leichters „Don Quichot“

Abweichung Nr. xx/2017 vom 27. Januar 2017

Die zuständige Behörde der Niederlande wird ermächtigt, dem Leichter Don Quichot (ENI-Nummer 02336771 und Registernummer BV 27930L) als Typ-C-Schiff, so die Bezeichnung im ADN, ein Versuchszulassungszeugnis auszustellen.

Gemäß Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung ist für dieses Schiff bis 31. Dezember 2021 eine Abweichung von den folgenden Anforderungen zulässig.

1. 1.2.1, Typ C: Der Leichter hat kein Glatdeck, da sein Pumpenraum sich über das Hauptdeck erstreckt. Der Leichter ist mit einem Kamerasystem ausgerüstet und der Pumpenraum entspricht den BV-Klassenvorschriften.
2. 9.3.2.17.2, Zugänge von Räumen und Öffnungen: Die Tür des Betriebsraums zeigt zum Ladungsbereich und öffnet nach außen. An der Tür ist eine Gasspüranlage installiert, die mit einem optischen Signal ausgestattet ist, das anzeigt, ob die Gasspüranlage ordnungsgemäß funktioniert.
3. 9.3.2.17.6 und 9.3.2.28, Alarmer, Signale und Auslösung der Sicherheitseinrichtungen: Alarmer, Signale und Schalter zum Einschalten der Sicherheitseinrichtungen befinden sich in den Betriebsräumen an Bord des Leichters, da der Leichter von diesen Betriebsräumen und nicht vom Steuerhaus des Schubschiffes aus bedient wird.

Der Verwaltungsausschuss hat entschieden, dass die Bauart dieses Leichters hinreichend sicher ist, wenn folgende Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt sind:

1. Der Leichter besitzt ein gültiges Zulassungszeugnis nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.
2. Ereignet sich an Bord ein Zwischenfall, ist an das UN-ECE-Sekretariat zur Information des ADN-Sicherheitsausschusses ein Auswertungsbericht über die Anwendung der zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Betriebsdaten und des Prüfberichts der Klassifikationsgesellschaft, die die Klassifizierung des Schiffes vorgenommen hat, zu senden.
